

Prüfungsordnung des Spaniel-Clubs der Schweiz

PO 98 Überarbeitete Fassung 2017

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite 2
2. Prüfungsbestimmungen	11
A. Jugend- und Anlagenprüfung (JP und AP)	11
B. Erweiterte Anlagenprüfung (EAP)	18
C. Gebrauchsprüfung (GP)	26
D. Bewertungstabellen	39
1. Jugend- und Anlagenprüfung (JP und AP)	39
2. Erweiterte Anlagenprüfung (EAP)	40
3. Gebrauchsprüfung (GP)	41
E. Schweissprüfung	43
F. Bringtreueprüfung	43
3. Schlussbestimmungen	46

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Übergeordnete Reglemente

Die von der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) erlassenen Reglemente, die das Prüfungswesen betreffen, sind der vorliegenden Prüfungsordnung übergeordnet. Zur Zeit sind dies:

- die jeweils geltende *PLRO der AGJ (Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung für die Jaghundclubs der AGJ)*;
- das *Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche*. Dieses ist sowohl für reine Schweissprüfungen als auch für die Schweissarbeit anlässlich einer Gebrauchsprüfung (GP) verbindlich.

Art. 2: Ausschreibung

2.1 Der Spaniel-Club der Schweiz (SpCS) veranstaltet zur Erhaltung und Förderung der jagdlich geführten Spaniels für die von ihm betreuten Rassen folgende Prüfungen:

Jugend- und Anlagenprüfung (JP und AP)
Erweiterte Anlagenprüfung (EAP)
Spezielle Spurlautprüfung (bei Bedarf und sofern die Möglichkeit dazu besteht)

Gebrauchsprüfung
Schweissprüfung
Bringtreueprüfung
Lebende Ente

2.2 Sämtliche Jagdhundeprüfungen im In- und Ausland sind der TKJ mindestens 10 Wochen vor dem Prüfungstermin zu melden. Das Sekretariat der TKJ überprüft die Meldungen für Jagdhundeprüfungen und veranlasst die Ausschreibungen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG.

- 2.3 Die Prüfungen sind nicht grundsätzlich an bestimmte Jahreszeiten gebunden. Es ist jedoch davon abzusehen, sie in der Setz- und Aufzuchtzeit der freilebenden Fauna durchzuführen (Mitte April bis Ende Juni). AP/JP, EAP und GP finden in der Regel in den Monaten September oder Oktober statt.
- 2.4 Die Meldezahl der zu prüfenden Hunde kann beschränkt werden, damit ein reibungsloser Ablauf der Prüfung gewährleistet ist. Die Entscheidung darüber liegt beim Veranstalter. Die Beschränkung ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

Art. 3: Zulassung

- 3.1 Zugelassen sind alle der FCI-Gruppe VIII angehörenden Spanielrassen, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Hunde in schweizerischem Besitz müssen im SHSB eingetragen sein.
- 3.2 Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde sind zu den Prüfungen nicht zugelassen. Über die Teilnahme hitziger Hündinnen entscheidet der Prüfungsleiter. Im Falle einer Zulassung werden sie stets als letzte ihrer Gruppe durchgeprüft.
- 3.3 Zu den Prüfungen sind solche Personen als Hundeführer nicht zugelassen, die von der FCI, der SKG oder einer SKG-Sektion von kynologischen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.
- 3.4 Für die **Jugendprüfung** sind Hunde bis zu einem Alter von 18 Monaten, für die **Anlagenprüfung** solche über 18 Monate zugelassen. Die **erweiterte Anlagenprüfung** kann in jedem Alter absolviert werden.

- 3.5 Das Prüfungsprogramm ist zwar für die Hunde jeden Alters dasselbe, doch ist Letzterem für die Bewertung gebührend Rechnung zu tragen.
- 3.6 Für die Zulassung zur **Gebrauchsprüfung** wird eine bestandene JP, AP oder EAP vorausgesetzt.

Art. 4: Anmeldung

- 4.1 Die Anmeldung erfolgt mittels Formular, welches beim Jagdobmann zu beziehen ist. Es muss vollständig und leserlich ausgefüllt und der darauf genannten verantwortlichen Person fristgerecht zugestellt werden. Unleserliche, unvollständige oder zu spät eingesandte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- 4.2 Allfällige Nachmeldungen werden nur in begründeten Fällen angenommen. Über die Annahme entscheidet der Jagdobmann im Einvernehmen mit dem Prüfungsleiter.
- 4.3 Wissentlich falsch gemachte Angaben schliessen von der Teilnahme an der Prüfung aus. Ausserdem ziehen sie den Verlust des Nenngeldes nach sich. Über weitere Sanktionen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Prüfungsleiters.
- 4.4 Die Höhe der Nennelder wird vom Vorstand festgelegt.
- 4.5 Das Nenngeld ist mit der Meldung per Posteingahlung zu entrichten. Es gilt als Reuegeld und wird daher nur in folgenden Fällen zurückerstattet:

- a) wenn die Meldung korrekt erfolgt ist, jedoch infolge beschränkter Meldezahl nicht berücksichtigt werden kann;
- b) wenn der Veranstalter die Prüfung aus Gründen höherer Gewalt oder wegen zu geringer Meldezahl absagen muss.

Art. 5: Vorbereitung

- 5.1** Bei der Auswahl eines Prüfungsgeländes sind folgende Kriterien zu beachten:
- a) JP/AP, EAP und GP haben nach Möglichkeit in wildreichem Gelände stattzufinden.
 - b) Es muss ausreichendes und geeignetes Stöbergelände (dickungsreiche Waldungen) vorhanden sein.
 - c) Für die GP muss das Gewässer Gelegenheit zu praxisnaher Wasserarbeit bieten.
- 5.2** Für Schleppenarbeit und Freiverlorensuche stellt der Veranstalter im Allgemeinen kein Wild zur Verfügung. Dieses soll von den Hundeführern mitgebracht werden. Entspricht es in Gewicht und/oder Beschaffenheit (unansehnlich und/oder übelriechend) den Vorschriften nicht, muss es von den Richtern zurückgewiesen werden.

Art. 6: Pfostenschau

Anlässlich einer Prüfung kann eine Pfostenschau durchgeführt werden. Ein Formwert ist jedoch für die Zulassung zu einer Prüfung nicht notwendig.

Art. 7: Prüfungsablauf

- 7.1** Hundeführer und Zuschauer haben den Anweisungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Revierführer unbedingt Folge zu leisten.
- 7.2** Der Umgang mit Waffen hat jederzeit mit aller gebotenen Vorsicht zu erfolgen. Sie dürfen nur auf Anweisung eines Richters geladen werden und sind stets mit dem Lauf nach oben zu tragen.
- 7.3** Alle nicht zur Prüfung aufgebauten Hunde sind an der Leine zu führen und haben sich in angemessener Entfernung bereitzuhalten.
- 7.4** Zuschauer sollen die Möglichkeit haben, den Gang der Prüfung zu verfolgen. Sie dürfen dabei aber weder Hunde noch Hundeführer in irgendeiner Weise behindern oder stören. Der Prüfungsleiter hat deshalb dafür zu sorgen, dass sie in angemessener Entfernung zum Prüfungsgelände verbleiben und sich ruhig verhalten. Besitzer von Hunden, die diese nicht selbst auf der Prüfung führen, sind den Zuschauern gleichzusetzen.
- 7.5** Ungebührliche Zwangseinwirkung auf den Hund hat den Ausschluss des betreffenden Hundeführers von der Prüfung zur Folge. Im Prüfungsbericht ist der Grund des Ausschlusses darzulegen.
- 7.6** Es steht jedem Hundeführer frei, seinen Hund während der Prüfung zurückzuziehen. Ein solcher Entschluss ist jedoch endgültig, und es verfallen sowohl das Nenngeld wie der Anspruch auf einen Preis. Die Noten der Fächer, deren Bewertung bereits abgeschlossen ist, müssen im Prüfungsbericht

veröffentlicht und die Arbeiten beschrieben werden. Nach Beendigung einer Prüfung kann der Hund nicht mehr zurückgezogen werden.

- 7.7** Unzweifelhaft weidlaute, stark schussempfindliche, schuss-scheue und hochgradig handscheue Hunde sowie eindeutige Anschneider und Totengräber sind von der weiteren Prüfung unverzüglich auszuschliessen.
- 7.8** Versagt ein Hund nach Ansicht des Hundeführers infolge einer Störung von aussen oder anderer jagdfremder Umstände, so hat dieser das Recht, bei den Richtern eine Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach zu beantragen. Wird der Antrag von zwei Richtern als begründet anerkannt, wird die Prüfung nach angemessener Pause in diesem Fach wiederholt.
- 7.9** Trägt ein Hundeführer unsportliches Verhalten zur Schau oder macht er den Versuch, durch Anwendung unerlaubter Mittel sich oder seinem Hund Vorteile zu verschaffen, so wird er von der Weiterprüfung ausgeschlossen. Es liegt im Ermessen des Prüfungsleiters, nach Absprache mit den zuständigen Richtern und nach Anfertigung eines Protokolls beim Vorstand des SpCS ein Verfahren gegen ihn einzuleiten.
- 7.10** Abfällige Kritik an einem Richterentscheid während der Prüfung kann nach Anhörung der Betroffenen durch den Prüfungsleiter mit einem Verweis oder mit dem Ausschluss von der weiteren Prüfung geahndet werden.
- 7.11** Hunde, die sich nach Ermessen der Richter der Prüfung entziehen, können die Prüfung nicht bestehen. Die gewährte Zeitspanne beträgt +/- 20 Minuten.

Art. 8: Prüfungsleiter, Richter, Richterspruch, Beurteilung

- 8.1** Prüfungsleiter und Leistungsrichter werden vom Jagdobmann eingeladen.
- 8.2** Die notwendige Anzahl Leistungsrichter (bei jeder Veranstaltung mindestens zwei) richtet sich nach der Zahl der gemeldeten Hunde.
- 8.3** Jedes Fach muss in Anwesenheit von zwei Leistungsrichtern geprüft werden. Einer von ihnen wird vom Prüfungsleiter als Richterobmann bestimmt. Ein Richter-Anwärter gilt nicht als Richter.
- 8.4** Anerkannte Leistungsrichter ausländischer Spanielverbände können ebenfalls eingeladen werden, sofern die Freigabe durch den jeweiligen Dachverband erfolgt.
- 8.5** Auf der GP sollen alle Hunde in den einzelnen Fächern von den gleichen Richtern geprüft werden.
- 8.6** Sobald alle Hunde in einem Fach durchgeprüft und die Bewertungen abgeschlossen sind, soll einer der Richter oder der Richteranwalt die gezeigten Leistungen kurz beschreiben. Gleichzeitig können auch die Noten bekanntgegeben werden. Sind sich die Richter über eine Bewertung nicht einig, entscheidet der Richterobmann.
- 8.7** Gelegenheitsleistungen eines Hundes während einer Prüfung sollen festgehalten und in die Beurteilung miteinbezogen werden.

Art. 9: Noten

9.1 Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit folgenden Noten bewertet:

- 4h = hervorragend
- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

9.2 Die Note 4h ist eine Ausnahmenote. Sie darf nur in den Fächern Stöbern (auf dem Land und im Wasser) sowie für die Riemenarbeit vergeben werden. Im Richterbericht muss sie begründet werden.

Art. 10: Einsprüche

10.1 Einsprüche gegen die Zulassung von Hunden oder Hundeführern sind vor Beginn der Prüfungsarbeit beim Prüfungsleiter einzubringen.

10.2 Liegt beim Veranstalter, beim Prüfungsleiter oder bei den Richtern eine formale Unrichtigkeit oder Unterlassung vor, steht es einem Hundeführer frei, einen Einspruch beim Prüfungsleiter zu erheben. Dieser hat unmittelbar nach Feststellung des allfälligen Fehlers zu erfolgen.

10.3 Bei allfälligen Streitfragen anlässlich einer Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter nach Anhörung der Parteien sofort und abschliessend.

10.4 Einem Hundeführer steht das Recht auf Einsprache gegenüber dem Prüfungsentscheid einer Richtergruppe offen. In diesem Falle ist eine Einspruchsgebühr in der Höhe des doppelten Nenngeldes zu entrichten. Die Einsprache ist schriftlich oder mündlich spätestens innerhalb einer Stunde nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsleiter anhängig zu machen.

Dieser entscheidet noch am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Jagdhunderichtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, über die Einsprache endgültig.

Das rechtliche Gehör ist dem Hundeführer und der urteilenden Richtergruppe zu gewähren.

Im Übrigen wird auf die jeweils geltende PLRO der AGJ verwiesen.

10.5 Ein nicht zeitgerecht eingebrachter Einspruch darf nicht berücksichtigt werden.

10.6 Wird ein Einspruch gegen ein Richterurteil abgelehnt, verfällt die Einspruchsgebühr der Clubkasse des SpCS.

Art. 11: Preise, Preisverteilung

Der Veranstalter ist verpflichtet, Spezialpreise, Ehrengaben, Wanderpreise etc. ihrer Bestimmung gemäss zu vergeben. Von einem Preisstifter allfällige ausgesprochene Wünsche betreffend Verwendung, Widmung etc. sind im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen.

2. Prüfungsbestimmungen

A. Jugend- und Anlagenprüfung (JP und AP)

Art. 12: Zweck

Zweck der Prüfung ist die Feststellung der jagdlichen Anlagen unserer Hunde. Dem Alter der Prüflinge, den Boden- und Witterungsverhältnissen sowie dem Wildvorkommen beim Fach „Stöbern“ sind besondere Beachtung zu schenken.

Art. 13: Nase

Die Nasenleistung des Hundes wird während der gesamten Prüfung beurteilt (Halten von Spur und Geläuf; Finden eines ausgelegten Stückes Wild, Anzeigen von Wild/ Wildwitrung mit hoher und tiefer Nase etc.). Die Note hierfür darf deshalb erst nach Beendigung des letzten Prüfungsfaches festgelegt werden.

Art. 14: Lautprüfung

- 14.1 Die nutzbringende Verwendung des Spaniels als Stöberhund zur Treibjagd auf Rehwild setzt voraus, dass dieser solches sowohl findet, als auch anhaltend laut verfolgt. Der Fährtenlaut am Reh wird deshalb im Allgemeinen zusammen mit dem Stöbern geprüft.
- 14.2 Reiner Sichtlaut oder sehr kurzer Fährtenlaut nach eindeutig sichtigem Anjagen von Rehwild dürfen nicht bewertet werden.

- 14.3 Nur gut vernehmbarer und anhaltender Fährtenlaut verdient die Note 4.
- 14.4 Nur kurzes Anschlagen kann höchstens mit der Note 1 bewertet werden.
- 14.5 Wurde ein Hund während der Stöberarbeit laut, ohne dass das gejagte Stück Wild von einem der Richter oder vom Richter-Anwärter erblickt werden konnte, soll dies nur ausnahmsweise als gültiger Laut (= Fährtenlaut) gewertet werden.
- 14.6 Reine **Spurlautprüfungen** am Hasen in offenem Gelände dürfen und sollen durchgeführt werden, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet. Dabei ist das Folgende zu beachten:
- a) Die Leistungsrichter und Hundeführer, dahinter die Korona, gehen in einer Schützenkette ruhig durch das Gelände.
 - b) Der zu prüfende Hund (der den flüchtenden Hasen nicht gesehen haben darf!) wird nach Aufruf durch einen Leistungsrichter von seinem Führer vor der Sasse auf der Spur geschnallt. Dabei darf ihn dieser bis zu 20 m anführen.
 - c) Der Hund soll die warme Spur flott annehmen und laut-hals verfolgen. Dies gilt eindeutig als Spurlaut.
 - d) Nur ein bald einsetzender, gut vernehmbarer und anhaltender Spurlaut über eine möglichst lange Strecke verdient die Note 4.
 - e) Nur kurzes Anschlagen auf der warmen Spur kann höchstens mit der Note 1 bewertet werden.
 - f) Hunde, denen während der Prüfung keine Gelegenheit gegeben werden konnte, eine genügend warme Hasenspur zu arbeiten, erhalten anstatt einer Note ein Fragezeichen.

- 14.7 Liegt *ein* Lautnachweis (Spur- oder Fährtenlaut; Mindestnote 2) aus einer früheren Prüfung (ob bestanden oder nicht) vor, darf dieser anlässlich einer späteren Prüfung nur dann übernommen werden, wenn der Hund während derselben aus irgendwelchen Gründen nicht ausreichend an Wild geführt werden kann. Hat er mehrmals Gelegenheit, auf warmen Spuren oder Fährten zu arbeiten, ist der Laut neu zu beurteilen. Erweist sich dieser als ungenügend, kann der Hund die Prüfung nicht aufgrund einer früheren Lautwertung bestehen.
- 14.8 Bei *zwei und mehr* genügenden Lautnoten aus früheren Prüfungen darf eine erneute Beurteilung entfallen. Übernommen wird die bessere/beste Wertung.

Art. 15: Spurwille

- 15.1 Der Spurwille zeigt sich im Drang zum Finden und in der Passion, mit der eine Spur oder ein Geläuf aufgenommen und gehalten wird.
- 15.2 Wird der Spurwille im Zusammenhang mit dem Spurlaut am Hasen geprüft, darf die Note 4 in diesem Fach nur vergeben werden, wenn ein Hund die Spur anhaltend und passioniert verfolgt und bei deren eventuellem Verlieren sich hartnäckig zu korrigieren bemüht.
- 15.3 Gleiches gilt, wenn der Spurwille mit Hilfe einer Schleppe geprüft wird. Deren Länge soll gut 100 m betragen, und sie soll einen fast rechtwinkligen Haken aufweisen. Der Abstand von Schleppe zu Schleppe muss in allen Punkten mindestens 50m betragen. Es ist aber zu beachten, dass Schleppen eine sehr viel geringere Anforderung an den Hund stellen als natürliche Spuren und Fährten. (Vgl. Art.16.3.)

Art. 16: Spursicherheit

- 16.1 Die Spursicherheit zeigt sich darin, wie zügig ein Hund einer Spur oder Fährte zu folgen vermag, ohne sie ständig wieder zu verlieren.
- 16.2 Wird die Spursicherheit im Zusammenhang mit dem Spurlaut am Hasen geprüft, darf die Note 4 nur vergeben werden, wenn der Hund der Spur über eine längere Distanz ohne ständige Korrekturen zu folgen vermag. Geländeschwierigkeiten (z. B. ein oder mehrere Biotopwechsel, Strassenüberquerungen), Witterungseinflüsse, häufiges Hakenschlagen des verfolgten Hasen oder andere Erschwernisse sind dabei in Betracht zu ziehen.
- 16.3 Gleiches gilt, wenn die Spursicherheit mit Hilfe einer Schleppe geprüft wird. Deren Länge soll gut 100 m betragen und sie soll einen fast rechtwinkligen Haken aufweisen. Der Abstand von Schleppe zu Schleppe muss in allen Punkten 50 Meter betragen. Es ist aber zu beachten, dass Schleppen eine sehr viel geringere Anforderung an den Hund stellen als natürliche Spuren und Fährten. (Vgl. Art. 15.3.)

Art. 17: Stöbern

- 17.1 Für die Prüfung sollen genügend grosse Deckungsflächen zur Verfügung stehen.
- 17.2 Der Hund soll sich von seinem Führer lösen, in die vorhandenen Dickungen eindringen und diese ohne Sichtkontakt zum Führer selbständig absuchen.
- 17.3 Beim jüngeren Hund ist weniger auf eine systematische Suche als vielmehr auf Vorwärtsdrang und Schwung zu achten.

- 17.4** Findet der Hund Wild, soll er dieses mit anhaltendem Laut aus der Dichtung zu sprengen trachten.
- 17.5** Der Hundeführer muss, falls er nicht von einem Richter eine andere Weisung erhält, dort stehen bleiben, wo er den Hund geschnallt und zur Suche ausgeschickt hat, und dessen Rückkehr abwarten.
- 17.6** Kehrt der Hund zurück, soll er das ihm zugewiesene Gelände auf Kommando erneut schwungvoll annehmen.
- 17.7** Es darf stets nur ein Hund geschnallt und zum Stöbern ausgeschickt werden. Die Halsung ist zu entfernen.
- 17.8** Jedem Hund soll nach Möglichkeit ein neues Stöbergelände zur Verfügung stehen.

Art. 18: Wasserfreude

- 18.1** Für die Prüfung soll ein stehendes Gewässer mit nur spärlich bewachsenem und allmählich abfallendem Ufer verfügbar sein.
- 18.2** Auf Weisung eines Richters wird der Hund ein paar Schritte vom Ufer entfernt geschnallt. Die Halsung ist zu entfernen.
- 18.3** Als wasserfreudig gilt ein Hund, der das Gewässer von sich aus oder auf Kommando ohne Umschweife schneidig annimmt und ausgiebig schwimmt. Lässt sich ein Hund nur durch mehrere Kommandos dazu bewegen, ins Wasser zu steigen, darf höchstens noch die Note 3 vergeben werden.
- 18.4** Das Werfen eines sinkbaren Gegenstandes (z. B. Stein) lässt in jedem Fall höchstens noch die Note 3 zu, das Werfen eines

auf dem Wasser treibenden Objektes höchstens noch die Note 2.

- 18.5** Hunde, die zwar ins Wasser gehen, aber nicht zum Schwimmen zu bewegen sind, dürfen nur die Note 1 erhalten.
- 18.6** Es ist untersagt, einen Hund durch körperliche Einwirkung zum Schwimmen zu zwingen. Solches Vorgehen wird mit der Note 0 bewertet und zieht einen Verweis durch den Prüfungsleiter nach sich.

Art. 19: Jagdfreude

Grundbedingungen für eine gute jagdliche Leistung sind Passion und Vorwärtsdrang. Daher ist während der ganzen Prüfung zu beobachten, in welcher Art ein Hund seine Arbeiten verrichtet. Es ist von Bedeutung, ob er neben Geschick auch Temperament und Ausdauer zeigt und ob er das Wasser mit Schwung oder eher zögernd annimmt.

Art. 20: Führigkeit

- 20.1** Unter Führigkeit des Hundes verstehen wir nicht strikten Gehorsam des Hundes, sondern seine Bereitschaft, mit seinem Führer Verbindung zu halten und mit ihm zusammenzuarbeiten.
- 20.2** Das diesbezügliche Verhalten des Hundes ist daher während des ganzen Prüfungsverlaufs zu beobachten und erst am Schluss zu benoten.
- 20.3** Gehorsam im engeren Sinne (Dressurleistungen) werden nicht geprüft.

Art. 21: Verhalten auf Schuss im Feld

- 21.1** Das Verhalten auf Schuss ist nach Möglichkeit in einem gesonderten Arbeitsgang zu prüfen. Es liegt im Ermessen der Leistungsrichter, wann und wo dies im Prüfungsverlauf erfolgen soll. Empfohlen wird, zu Beginn der Prüfung zu schießen, damit eindeutig schussscheue Hunde gleich aus der Prüfung genommen werden können (vgl. Art. 7.7). Wo sich kein sicheres Urteil bilden lässt, soll die Schussfestigkeit im Verlauf der Prüfung nochmals getestet werden.
- 21.2** Jeder Hund ist einzeln und in gebührendem Abstand zu den anderen Hunden und zur Korona zu prüfen. Er muss von allen zuständigen Richtern einwandfrei beobachtet werden können.
- 21.3** Der Hund ist vom Führer voranzuschicken. Hat er sich genügend weit entfernt (ca. 20 m), wird ein Schrotschuss abgefeuert.
- 21.4** Als schussfest gilt ein Hund, der unbeeindruckt bleibt, nur kurz verharrt oder, falls er zum Führer zurückkehrt, sich unverzüglich wieder voranschicken lässt.
- 21.5** Als leicht schussempfindlich gilt ein Hund, der nach dem Schuss zum Führer läuft und sich nicht sofort wieder voranschicken lässt.
- 21.6** Als schussempfindlich bezeichnen wir einen Hund, der nach dem Schuss zum Führer läuft und sich nur aufgrund intensiven Bemühens wieder voranschicken lässt.
- 21.7** Stark schussempfindlich ist ein Hund, der nach dem Schuss zum Führer zurückläuft und sich trotz intensiven Bemühens nur noch wenige Meter (unter 5 m) voranschicken lässt.

- 21.8** Eindeutig schussscheu sind Hunde, die nach dem Schuss weglaufen oder sich verkriechen.

B. Erweiterte Anlagenprüfung (EAP)

Art. 22: Zweck

Eine weitere Anlage der Spaniels, die wir jagdlich nutzen können, ist die Apportierfreude. Nur wenig Aufwand ist im Allgemeinen erforderlich, um in ihnen die Bereitschaft zu wecken, Wild nicht nur beharrlich und systematisch zu suchen, sondern uns auch freudig zuzutragen.

Art. 12 bis 21 haben auch für die EAP Geltung. Es ist jedoch erneut darauf hinzuweisen, dass die Richter dem Alter der Hunde Beachtung zu schenken haben. Da es sich bei EAP-Hunden meist (jedoch nicht zwangsläufig!) um ältere Prüflinge handelt als auf der JP/AP, dürfen von ihnen entsprechend ausgereifere Leistungen erwartet werden.

Art. 23: Freiverlorensuche mit Bringen von Federwild

- 23.1** Für die Freiverlorensuche wird ein Stück Federwild (z. B. Fasan, Rebhuhn, Taube) in eine Deckung geworfen, die nur so hoch sein soll, dass man die Arbeit des Hundes ständig mitverfolgen kann. Hund und Führer dürfen das Werfen nicht beobachten.
- 23.2** Dem Hundeführer wird die Richtung gezeigt, in der das Wild zu suchen ist. Der Hund wird geschnallt und mit gutem Wind in die Richtung der vermuteten Aufschlagstelle dirigiert. Ca. 40 m vor dem Stück hat der Führer auf Richterweisung hin

stehen zu bleiben. Er fordert den Hund zur Verlorensuche auf und erteilt ihm den einmaligen Befehl zu bringen. Der Hund darf so lange in die Richtung des Wildes gelenkt werden, bis er zum erstmalig markiert (= mit hoher Nase anzeigt, dass er das Stück gewittert hat). Von da an drückt jedes weitere Einwirken auf den Hund die Bewertung um je einen Punkt.

23.3 Der Hund soll das gefundene Stück Wild unverzüglich aufnehmen und schnell, freudig und korrekt seinem Führer bringen.

23.4 Unter korrektem Bringen verstehen wir:

a) Tragen mit gutem Griff, der dem Gewicht des zu bringenden Wildes entspricht, das Wild aber keinesfalls beschädigt. Einmaliges kurzes Nachgreifen zwecks Griffverbesserung bewirkt keinen Abzug.

b) Dass sich der Hund selbständig oder höchstens auf ein leises Kommando hin unmittelbar vor dem Führer setzt, ohne das Wild fallen zu lassen.

c) Dass das Ausgeben des Wildes erst auf entsprechenden Befehl des Hundeführers erfolgt.

23.5 Knautschen, durch welches das Wildbret in sichtbarer Weise beschädigt wird, ist dem Anschneiden gleichzusetzen und hat ebenfalls den Ausschluss von der weiteren Prüfung zur Folge (vgl. Art. 7.7).

Art. 24: Schleppe mit Bringen von Haarwild

24.1 Die Schleppe wird mit Nacken- und Seitenwind unmittelbar vor dem Ausarbeiten gezogen. Ihre Länge beträgt 200 m und sie hat zwei stumpfe (annähernd rechtwinklige) Haken aufzu-

aufzuweisen. Der Abstand von Schleppe zu Schleppe muss in allen Punkten mindestens 50 Metern betragen.

24.2 Es ist folgendes Wild zu verwenden:

Für alle Spanielrassen: Feldhase oder Wildkaninchen

Da Wildkaninchen in der Schweiz fast vollständig fehlen und Hasen kaum mehr gejagt werden, dürfen anstelle dieser beiden Wildarten Hauskaninchen verwendet werden.

24.3 Alle Schleppen sind durch Leistungsrichter oder Leistungsrichter-Anwärter zu ziehen. Am Ende der Schleppe wird das Schlepptwild so ausgelegt, dass es weder in einer Bodenvertiefung, hinter einem Baum noch sonstwie verborgen liegt. Der Schlepptzieher entfernt sich in der Verlängerung der Schleppe und postiert sich so, dass er die Ankunft des Hundes beim Stück und das Aufnehmen desselben beobachten kann, ohne aber vom Hund eräugt zu werden. Hund und Führer dürfen das Ziehen der Schleppe nicht mitverfolgen.

24.4 Der am „Anschluss“ tätige Richter zeigt dem Hundeführer Beginn und Richtung der Schleppe. Dieser darf den Hund nach dem Ansetzen maximal 20 Schritte am Riemen anführen. Dann muss er stehen bleiben, den Hund schnallen und mit einem einzigen Kommando zu Suche und Bringen auffordern. Jeder weitere Befehl wird als neues Ansetzen gewertet.

24.5 Kommt ein Hund von der Schleppe ab oder bricht er die Arbeit ab, so darf ihn der Führer noch zweimal ansetzen. Jedes frische Ansetzen drückt die Bewertung um einen Punkt.

24.6 Das Benehmen des Hundes an den Haken muss durch die Richter einwandfrei beobachtet werden können. Ein nicht ge-

genaues Ausarbeiten derselben braucht nicht negativ beurteilt zu werden, wenn der Hund dank ausgeprägtem Finderwillen zügig zum Stück findet.

24.7 Für das Bringen gelten Art. 23.3 bis 23.5.

Art. 25: Wasserarbeit

25.1 Allgemeines

25.1.1 Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der gegebenenfalls zur Nachsuche einzusetzen ist.

25.1.2 Das Prüfungsfach Wasser kann auch ohne lebende Ente absolviert werden.

25.1.3 Wird das Prüfungsfach Wasser ohne lebende Ente absolviert und bestanden und eine weitere Wasserprüfung vom Spaniel-Club der Schweiz im selben Jahr ausgeschrieben, wird nur noch die lebende Ente geprüft, ohne Verlorensuche und Schussfestigkeit.

25.1.4 Hunde die bei der Schussfestigkeitsprüfung oder beim Verlorensuchen in deckungsreichem Gewässer versagen, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden und können die Prüfung nicht bestehen.

25.1.5 Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der ersten nicht ausreichend geprüft werden konnte (z. B. wegen deren vorzeitigem Abstreichen).

25.1.6 Hunde, die einmal eine Prüfung mit lebender Ente bestanden haben, dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden.

25.1.7 Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig. Dabei muss die gesamte Wasserarbeit wieder geprüft werden.

25.2 Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Grösse (mindestens 0.25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe, die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann, und seiner Deckung (ca. 500m²) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

25.3 Enten

25.3.1 Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

25.3.2 Die Enten müssen schon während der Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können.

25.3.3 Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten, Sichertzeiten sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

25.3.4 Eine eventuell vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort zu töten.

25.3.5 Tote Enten sind getrennt von lebenden Enten aufzubewahren.

25.3.6 Die Transportkiste mit den lebenden Enten ist so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

25.4 Grundsätze des Prüfungsablaufs

25.4.1 Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund die Schussfestigkeit im Wasser und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung bestanden hat.

25.4.2 Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft: Schussfestigkeit, Verlorensuchen in deckungsreichem Gewässer, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer, Art des Bringens.

25.4.3 Die Prüfung Wasserarbeit ist nur bestanden, wenn alle Teilfächer (Schussfestigkeit, Verlorensuche in deckungsreichem Gewässer und, sofern dies geprüft wird, Stöbern mit Ente in deckungsreichem Gewässer) bestanden werden.

25.5 Durchführung der Wasserarbeit

25.5.1 Schussfestigkeit

- a) Eine Ente wird für den Hund sichtig möglichst weit ins Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.
- b) Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, wird ein Schrotschuss auf die Wasseroberfläche in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund soll die Ente selbständig und ohne Einwirken des Führers bringen. Jedes weitere Einwirken mindert das Prädikat. Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

25.5.2 Verlorensuchen in deckungsreichem Gewässer

- a) Das Verlorensuchen in deckungsreichem Gewässer hat unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit zu erfolgen. Dazu wird eine tote Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Diese ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Deckung, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- b) Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll diese von dort aus selbständig suchen. Er muss sie finden und seinem Führer selbständig und ohne Einwirkung des Führers bringen.
- c) Der Führer darf seinen Hund bei der Suche unterstützen und lenken. Übermässige Unterstützung mindert das Prädikat.
- d) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig und ohne Einwirkung des Führers bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt dabei als gefunden.
- e) Kommt der Hund bei dieser Arbeit an eine lebende Ente, ist gemäss nachstehendem Artikel zu verfahren und die Arbeit beim Fach Stöbern mit Ente in deckungsreichem Gewässer zu bewerten. Falls diese Arbeit bestanden wird, ist anschliessend das Fach Verlorensuche in deckungsreichem Gewässer an der für den Hund ursprünglich ausgelegten Ente nachzuholen.

25.5.3 Stöbern mit Ente in deckungsreichem Gewässer

- a) Eine lebende Ente (mit Papiermanschette über einzelnen Schwungfedern einer Schwinge) wird in einer Deckung ausgesetzt, ohne dass diese Stelle markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
- b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzungspunkt bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
- c) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und angemessen unterstützen. Übermässiges Einwirken mindert das Prädikat.
- d) Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten Person zu erlegen, sofern dies ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
- e) Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund selbständig, d. h. ohne Einwirken des Führers, gebracht werden.
- f) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschliessendes Urteil gebildet haben. Das gilt v. a. auch dann, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, der Hund erfülle die Anforderungen nicht. Bewerten sie dessen Leistung als wenigstens genügend, wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtig ins Wasser geworfen, die er selbständig, d. h. ohne Einwirken des Führers, bringen muss.
- g) Ein Hund, der eine vor ihm erlegte, gegriffene oder für ihn sichtig geworfene Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

25.5.4 Bringen der Ente

- a) Kurzes Ablegen des Wildes, um nachzufassen, ist erlaubt. Hingegen gilt es als Fehler, wenn der Hund das Stück ablegt, um sich zu schütteln.
- b) Im Weiteren gelten die Art. 23.4 bis 23.5.

C. Gebrauchsprüfung (GP)

Art. 26: Zweck

- 26.1 Zweck der Gebrauchsprüfung ist die Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit eines Hundes für die Arbeiten vor und nach dem Schuss.
- 26.2 Die Arbeiten vor dem Schuss bezwecken, das Wild in der Deckung hochzumachen und vor die Schützen zu bringen. Bei den Arbeiten nach dem Schuss ist erlegtes oder angeschweisstes Wild sicherzustellen.
- 26.3 Während der ganzen Prüfung ist auf eine weitgehende Praxisnähe und auf Weidgerechtigkeit zu achten.

Art. 27: Lautnachweis

- 27.1 Eine Lautprüfung wird im Verlauf der GP nicht durchgeführt. Für die Zulassung zur GP findet Art. 3.6 Anwendung. Die beste erreichte Punktzahl für Spur- oder Fährtenlaut anlässlich von JP, AP, EAP und/oder einer speziellen Spurlautprüfung wird übernommen.

- 27.2 Zeigt ein Hund während der Stöberarbeit einen deutlich besseren Laut, als dies anlässlich früherer Prüfungen der Fall war, so ist dieser neu zu bewerten.

Art. 28: Nase

Es gilt Art. 13. Jedoch ist zu beachten, dass wir es auf der GP mit geschulten und vor allem auch reiferen Hunden zu tun haben. Dementsprechend ist der Massstab für die Bewertung wesentlich höher anzusetzen als bei einer JP/AP oder EAP.

Art. 29: Stöbern

- 29.1 Es gelten Art. 17.1, 17.2 und 17.4. Im Weiteren sind die Ausführungen unter Art. 28 zu beachten.
- 29.2 Die Suche soll nicht nur weiträumig und schwungvoll, sondern auch planmässig erfolgen.
- 29.3 Der Hund soll nicht am Führer „kleben“. Es ist aber praxisnah und sogar erwünscht, wenn er bei sonst weiträumiger Suche zwischendurch mit diesem Kontakt aufnimmt.
- 29.4 Es ist fehlerhaft, wenn ein Hund gesundes Wild weit über die Schützenlinie hinaus in angrenzende Revierteile verfolgt und durch den Führer nicht abgerufen werden kann.
- 29.5 Die Stöberarbeit ist in zwei unabhängigen Stöbergängen zu prüfen. Nach Möglichkeit soll auch ein Biotopwechsel vorgenommen werden (z. B. einmal Wald, einmal Mais oder andere Feldeckung).

Art. 30: Schweissarbeit am Riemen

Die Länge der Schweissfährte beträgt mind. 500 m. Anzuwenden ist das *Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche* der AGJ. Ausnahme: Art. 3.1 des genannten Reglementes, der nur für reine Schweissprüfungen Geltung haben kann (vgl. dazu Art. 8.3 des vorliegenden Reglementes).

Art. 31: Totverweisen und Totverbellen (Zusatzfächer)

- 31.1 Für Totverweiser und Totverbeller muss die Schweissfährte vor Beginn der Arbeit um 200 m verlängert werden. Am Anfang dieser Verlängerung ist ein deutlich sichtbares Wundbett anzulegen.
- 31.2 Für die Zusatzstrecke sind ca. 1/8 l Schweiss zu verwenden.
- 31.3 Der Hund darf auf der Zusatzarbeit insgesamt dreimal angesetzt werden.
- 31.4 Versagt ein Hund in einem Zusatzfach, wird nur die reine Riemenarbeit bewertet.
- 31.5 Beim Totverweisen hat der Hundeführer den Richtern vor der Prüfung mitzuteilen, woran er erkennt, dass sein Hund gefunden hat.
- 31.6 Totverweiser wie Totverbeller arbeiten bis zum zweiten Wundbett am Riemen. Dort werden sie geschnallt und müssen nun selbständig und möglichst zügig zum Stück finden.
- 31.7 Der Totverweiser darf sich nur kurz am Stück aufhalten, muss dann auf direktem Weg zum Führer zurückkehren und diesen

durch das vorher bekanntgegebene Zeichen veranlassen, ihm zu folgen. Begibt er sich auf dem Weg zum Stück ausser Sichtweite, hat der Führer bis zu seinem erneuten Zurückkommen stehen zu bleiben.

- 31.8** Hat der Totverbeller das Stück gefunden, muss er dieses so lange verbellen, bis der Führer herbeikommt (ca. fünf Minuten). Art und Dauer des Lautgebens beeinflussen die Bewertung.

Art. 32: Buschieren

- 32.1** Das Buschieren ist in niedrigen Waldkulturen, bewachsenen Schlägen oder in Feldeckungen zu prüfen. Die Arbeit des Hundes muss jederzeit beobachtbar sein. Dieser soll sich kurz halten lassen, eine planvolle Quersuche zeigen und ständig im Schussbereich der Flinte bleiben.
- 32.2** Der Hund soll aufstehendem Wild nicht zu weit nachprellen.
- 32.3** Der Hundeführer oder ein ihn begleitender Schütze hat auf Geheiss eines Richters einen Schrotschuss abzugeben. Dies hat ca. 50 m vor dem ausgelegten Bringwild zu geschehen. Der Hund soll daraufhin selbständig oder auf ein Zeichen des Führers innehalten und das Kommando zur Freiverlorensuche abwarten.

Art. 33: Freiverlorensuche

- 33.1** Für die Freiverlorensuche wird ein Stück Federwild (Fasan, Rebhuhn, Taube etc.) in eine Deckung geworfen, die nur so hoch sein soll, dass man die Arbeit des Hundes ständig im

Auge behalten kann. Hund und Führer dürfen das Werfen nicht beobachten.

- 33.2** Dem Hundeführer wird die Richtung angegeben, in der das Wild zu suchen ist. Dieser fordert seinen Hund zur Verlorensuche auf und erteilt ihm den einmaligen Befehl zu bringen. Er hat stehen zu bleiben und darf erst auf Geheiss eines Richters weiter vorrücken. Der Hund darf so lange mit Handzeichen, Kommandos und Pfiff in die Richtung des Willdes dirigiert werden, bis er zum erstenmal markiert (= mit hoher Nase anzeigt, dass er das Stück gewittert hat). Von da an drückt jedes weitere Einwirken auf den Hund die Bewertung um je einen Punkt.
- 33.3** Für das Bringen gelten Art. 23.3 bis 23.5.

Art. 34: Haar- und Federwildschleppe mit Bringen

- 34.1** Die Haarwildschleppe ist 300 m lang und weist zwei Haken auf. Die Federwildschleppe ist 150 m lang und weist einen Haken auf.
- 34.2** Es ist folgendes Wild zu verwenden:
- a) für English Springer, Welsh Springer, Clumber, Irish Water und American Water: Feldhase mit einem Minimalgewicht von 3 kg;
 - b) für alle anderen Spanielrassen: Wildkaninchen (nicht unter 1,5 kg).

Da Wildkaninchen in der Schweiz fast vollständig fehlen und Hasen kaum mehr gejagt werden, dürfen anstelle dieser beiden Wildarten Hauskaninchen mit entsprechendem Gewicht verwendet werden.

34.3 Im Übrigen sind Art. 24.1 bis 24.7 anzuwenden, soweit sie den Art. 34.1 und 34.2 nicht widersprechen.

Art. 35: Wasserarbeit

35.1 Allgemeines

35.1.1 Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der gegebenenfalls zur Nachsuche einzusetzen ist.

35.1.2 Das Prüfungsfach Wasser kann auch ohne lebende Ente absolviert werden.

35.1.3 Wird das Prüfungsfach Wasser ohne lebende Ente absolviert und bestanden und eine weitere Wasserprüfung vom Spaniel-Club der Schweiz im selben Jahr ausgeschrieben, wird nur noch die lebende Ente geprüft, ohne Verlorensuche und Schussfestigkeit.

35.1.4 Hunde die bei der Schussfestigkeitsprüfung oder beim Verlorensuchen in deckungsreichem Gewässer versagen, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden und können die Prüfung nicht bestehen.

35.1.5 Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der ersten nicht ausreichend geprüft werden konnte (z. B. wegen deren vorzeitigem Abstreichen).

35.1.6 Hunde die einmal eine Prüfung mit lebender Ente bestanden haben, dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden.

35.1.7 Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig. Dabei muss die gesamte Wasserarbeit wieder geprüft werden.

35.2 Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Grösse (mindestens 0.25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe, die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann, und seiner Deckung (ca. 500m²) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

35.3 Enten

35.3.1 Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

35.3.2 Die Enten müssen schon während der Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können.

35.3.3 Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten, Sichertzeiten sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

35.3.4 Eine eventuell vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort zu töten.

35.3.5 Tote Enten sind getrennt von lebenden Enten aufzubewahren.

35.3.6 Die Transportkiste mit den lebenden Enten ist so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

35.4 Grundsätze des Prüfungsablaufs

35.4.1 Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund die Schussfestigkeit im Wasser und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung bestanden hat.

35.4.2 Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft: Schussfestigkeit, Stöbern in deckungsreichem Gewässer ohne Ente, Verlorensuche in deckungsreichem Gewässer, Stöbern mit lebender Ente in deckungsreichem Gewässer, Art des Bringens.

35.4.3 Die Prüfung Wasserarbeit ist nur bestanden, wenn alle Teilfächer (Schussfestigkeit, Stöbern im deckungsreichen Gewässer ohne Ente, Verlorensuche in deckungsreichem Gewässer und, sofern dies geprüft wird, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer) bestanden werden.

35.5 Durchführung der Wasserarbeit

35.5.1 Schussfestigkeit

- a) Eine Ente wird für den Hund sichtig möglichst weit ins Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.
- b) Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf die Wasseroberfläche in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund soll die Ente selbständig und ohne Einwirken des Führers bringen. Jedes weitere Einwirken mindert das Prädikat. Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

35.5.2 Stöbern ohne Ente in deckungsreichem Gewässer

- a) Der Hund soll auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein ect.) das Wasser annehmen und dort selbständig in der Deckung stöbern.
- b) Beim Stöbern ohne Ente in deckungsreichem Gewässer soll der Hund seinen Finderwillen und auch seine Wasserrfreude zeigen und die ihm zugewiesene Deckung gründlich absuchen. Der Führer darf seinen Hund durch Wink und Zuruf unterstützen, jedoch mindert dauernde Einwirkungen das Prädikat. Die Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken.
- c) Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist diese in jedem Fall zu bewerten. Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

35.5.3 Verlorenbringen in deckungsreichem Gewässer

- a) Das Verlorensuchen in deckungsreichem Gewässer hat unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit zu erfolgen. Dazu wird eine tote Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Deckung, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- b) Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen. Er muss sie finden und seinem Führer selbständig und ohne Einwirkung des Führers bringen.

- c) Der Führer darf seinen Hund bei der Suche unterstützen und lenken. Übermässige Unterstützung mindert das Prädikat.
- d) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig und ohne Einwirkung des Führers bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt dabei als gefunden.
- e) Kommt der Hund bei dieser Arbeit an eine lebende Ente, ist gemäss nachstehendem Artikel zu verfahren und die Arbeit beim Fach Stöbern mit Ente in deckungsreichem Gewässer zu bewerten. Falls diese Arbeit bestanden wird, ist anschliessend das Fach Verlorensuche in deckungsreichem Gewässer an der für den Hund ursprünglich ausgelegten Ente nachzuholen.

35.5.4 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

- a) Eine lebende Ente (mit Papiermanschette über einzelnen Schwungfedern einer Schwinge) wird in einer Deckung ausgesetzt, ohne dass diese Stelle markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
- b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrottschussentfernung vom Aussetzungspunkt bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
- c) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und angemessen unterstützen. Übermässiges Einwirken mindert das Prädikat.
- d) Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten Person zu erlegen, sofern dies ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.

- e) Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund selbständig, d. h. ohne Einwirken des Führers, gebracht werden.
- f) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschliessendes Urteil gebildet haben. Das gilt v. a. auch dann, wenn die Richter den Eindruck gewonnen haben, der Hund erfülle die Anforderungen nicht. Bewerten sie die bis anhin gezeigte Leistung wenigstens als genügend, wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtig ins Wasser geworfen, die er selbständig, d. h. ohne Einwirken des Führers, bringen muss.
- g) Ein Hund, der eine vor ihm erlegte, gegriffene oder sichtig geworfene Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- h) Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

35.5.5 Bringen der Ente

- a) Kurzes Ablegen des Wildes, um nachzufassen, ist erlaubt. Hingegen gilt es als Fehler, wenn der Hund das Stück ablegt, um sich zu schütteln.
- b) Im Weiteren gelten die Art. 23.4 und 23.5.

Art. 36: Pirschen

- 36.1 Diese Arbeit ist in lichtem Stangenholz zu prüfen. Die Richter müssen den ganzen Ablauf beobachten können.
- 36.2 Der Hundeführer wird von einem Leistungsrichter orientiert, bis zu welchem Punkt
 - a) mit dem angeleiteten Hund

- b) unangeleint
 - c) alleine
- zu pirschen ist.

- 36.3** Der Hundeführer begibt sich mit dem angeleinten Hund ins Stangenholz. Der Hund hat dem pirschenden Führer so zu folgen, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und seinen Führer nicht behindert. Das Gespann muss mehrmals dicht an Bäumen vorbeigehen. Verfangen mit der Leine sowie Ziehen des Hundes setzen die Note herab. Der Hund muss an der umgehängten und locker durchhängenden Jagdleine geführt werden, die der Hundeführer nicht in der Hand halten darf. Die Leinenführigkeit ist überdies während der gesamten Prüfung im Auge zu behalten und bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
- 36.4** Von der bezeichneten Stelle aus pirscht der Hundeführer mit dem unangeleinten Hund weiter. Dieser hat sich dem Tempo des Führers anzupassen und entweder hinter oder neben ihm zu gehen. Der Führer muss mindestens dreimal anhalten, worauf sich der Hund selbständig oder auf leises Kommando und/oder Handzeichen zu setzen hat. Beim nächsten Punkt wird der Hund durch Handzeichen oder leisen Befehl abgelegt. Es ist gestattet, den Hund (mit Halsung, aber unangeleint) neben einem jagdlichen Gegenstand (z. B. Rucksack) abzulegen.
- 36.5** Der Führer entfernt sich danach weiterpirschend bis zum nächsten Punkt, wo er vom Hund nicht eräugt werden kann. Dann gibt er selbst oder ein dort postierter Schütze einen Schrotschuss ab. Der Hund hat hierbei auf der Stelle zu bleiben.
- 36.6** Der Hund darf sich auf der Vorderhand aufrichten. Aufstehen drückt die Bewertung.

- 36.7** Verlassen des Platzes (mehr als drei Schritte), Winseln oder Lautgeben werden mit der Note 0 bewertet.

Art. 37: Standruhe

- 37.1** Die Hundeführer werden mit ihren angeleinten Hunden dem Rand einer Dickung entlang aufgestellt. Anschliessend durchstreifen die Zuschauer diese mit dem üblichen Treiberlärm. Hierbei sollen in der Dickung mehrere Schüsse abgegeben werden.
- 37.2** Der Hund hat sich ruhig zu verhalten. Er darf weder winseln, noch Laut geben oder seinen Führer durch Zerrn am Riemen irgendwie behindern.

Art. 38: Allgemeiner Gehorsam

- 38.1** Der Gehorsam zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes während all seiner Arbeiten sowie darin, dass er den Befehlen seines Führers jederzeit sofort und willig Folge leistet.
- 38.2** Gehorsam zeigt sich im weiteren darin, dass sich ein Hund während der Arbeit anderer Prüflinge ruhig verhält, nicht fortwährend am Riemen zerrt, Laut gibt, winselt oder jault. Er soll also beweisen, dass er auch während des praktischen Jagdbetriebs andere Teilnehmer nicht stört.
- 38.3** Der Gehorsam eines Hundes ist während der gesamten Prüfung im Auge zu behalten und erst am Schluss zu benoten.

D. Bewertungstabellen

1. Jugend- und Anlagenprüfung (JP und AP)

Prüfungsfach	FZ	Mindestnoten für		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
1. Nase	7	4	3	2
2. a) Spurlaut am Hasen 1) oder b) Fährtenlaut am Reh 2)	6	3	3	2
3. Spurwille	4	3	2	2
4. Spursicherheit	3	2	2	2
5. Stöbern	6	4	3	2
6. Wasserfreude	5	3	2	2
7. Jagdfreude	4	3	2	2
8. Führigkeit	3	2	2	2
Erforderliche Mindestpunktzahl		121 1) 115 2)	95 1) 89 2)	76 1) 72 2)
Höchstpunktzahl	152 1) 144 2)			

2. Erweiterte Anlagenprüfung (EAP)

(Zusätzliche Prüfungsfächer zur JP/AP)

Prüfungsfach	FZ	Mindestnoten für		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
10. Freiverlorensuche				
a) Finden	3	2	2	2
b) Bringen	2	2	2	2
11. Haarwildschleppe				
a) Ausarbeitung	3	2	2	2
b) Bringen	2	2	2	2
12. Wasserarbeit				
a) Verlorensuche in de- ckungsreichem Gewässer	4	2	2	2
b) Stöbern mit leb. Ente i. d. Gewässer	5	3	2	2
c) Bringen von Wasserwild	3	2	2	2
Erforderliche Mindestpunktzahl				
ohne lebende Ente		159 1) 153 2)	127 1) 121 2)	108 1) 104 2)
mit lebender Ente		174 1) 168 2)	137 1) 131 2)	118 1) 114 2)
Höchstpunktzahl				
ohne lebende Ente		220 1) 212 2)		
mit lebender Ente		240 1) 232 2)		

3. Gebrauchsprüfung (GP)

Prüfungsfach	FZ	Mindestnoten für		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
1. Lautnachweis				
a) Spurlaut am Hasen 1) oder	6	3	3	2
b) Fährtenlaut am Reh 2)	4	3	3	2
2. Nase	7	4	3	2
3. Stöbern	6	4	3	2
4. Schweissarbeit am Riemen Verweisen/Verbellen (Zusatzfächer)	5 3	3	2	2
5. Buschieren				
a) Suche	5	3	2	2
b) Schussruhe	2	2		
6. Freiverlorensuche				
a) Finden	3	3	2	2
b) Bringen	3	3	2	2
7. Haarwildschleppe				
a) Ausarbeitung	3	3	2	2
b) Bringen	3	3	2	2
8. Federwildschleppe				
a) Ausarbeitung	3	3	2	2
b) Bringen	3	3	2	2
9. Wasserarbeit				
a) Stöbern in Deckung	5	3	2	2
b) Verlorensuchen der Ente	4	3	2	2
c) Stöbern mit lebender Ente	5	3	2	2
d) Bringen von Wasserwild	3	3	2	2
11. Pirschen				
a) Fussgehen	2	2	2	2
b) Ablegen	2	2		
12. Standruhe	2	2	2	2
13. Allgemeiner Gehorsam	5	2	2	2

Erforderliche Mindestpunktzahl

ohne lebende Ente	240 1)	180 1)	144 1)
	234 2)	174 2)	140 2)
mit lebender Ente	255 1)	190 1)	154 1)
	249 2)	184 2)	150 2)
Höchstpunktzahl ohne Schweiss-Zusatzfach ohne lebende Ente	288 1)		
	280 2)		
mit lebender Ente	308 1)		
	300 2)		
Höchstpunktzahl mit Schweiss-Zusatzfach ohne lebende Ente	300 1)		
	292 2)		
mit lebender Ente	320 1)		
	312 2)		

E. Schweissprüfung

Art. 41: Zweck

Auf der Schweissprüfung sollen ein Hund und dessen Führer den Nachweis erbringen, dass sie die Bedingungen erfüllen, die in der Jagdpraxis an ein Nachsuchengespann gestellt werden.

Art. 42: Prüfungsvorschriften

Es gilt ausschliesslich das *Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche* der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ). Vgl. Art. 1 Abs. b.

F. Bringtreueprüfung

Art. 43: Zweck

Die Bringtreueprüfung soll die Zuverlässigkeit des Hundes im unaufgeforderten Bringen von kaltem Wild nachweisen.

Art. 44: Prüfungsgelände

Die Prüfung ist im Wald, d. h. in möglichst wildarmen Dickungen oder in Altholz mit Unterwuchs abzuhalten. Das Gelände soll so beschaffen sein, dass eine möglichst gute Beobachtung des arbeitenden Hundes durch die Richter gewährleistet ist. Günstig sind Kanzeln oder Hochsitze, die Einblick in die nähere Umgebung gewähren, ohne dass der Hund die Richter wittern kann.

Art. 45: Auslegen des Wildes

- 45.1 Am Tag vor der Prüfung sind im Prüfungsgelände geeignete Plätze auszusuchen und zu markieren, an denen das Wild oder Raubzeug ausgelegt wird. Diese müssen mind. 80 Schritte voneinander und mind. 100 Schritte von der Stelle am Dickungsrand, wo der Hund geschnallt wird, entfernt sein.
- 45.2 Das Wild oder Raubzeug ist am Prüfungstag mind. drei Stunden vor Beginn der Prüfung frei auszulegen. Es darf also nicht (etwa hinter einem Baum, in einer Vertiefung etc.) verborgen sein.
- 45.3 Es ist von der Rückseite her in einem Plastiksack zum Auslegeplatz zu tragen.

Art. 46: Wild

- 46.1 Es kann jedes jagdbare Wild oder Raubzeug verwendet werden. Die zugelassenen Wildarten sind in der Ausschreibung aufzuführen.
- 46.2 Der Veranstalter hält in der Ausschreibung fest, ob er das Wild oder Raubzeug zur Verfügung stellt oder ob jeder Hundeführer ein einwandfreies Stück zur Prüfung mitzubringen hat.
- 46.3 Das ausgelegte Wild wird unter den Hundeführern verlost.

Art. 47: Richter

Es werden drei anerkannte Leistungsrichter benötigt. Zwei von ihnen beobachten das Verhalten des Hundes von vorbereiteten Beobachtungs-

ständen aus. Sie müssen ebenso wie die Wildausleger das Prüfungsgelände von der Rückseite aus betreten. Der dritte Richter bleibt beim Führer des zu prüfenden Hundes.

Art. 48: Prüfungsablauf

- 48.1** Auf Anordnung des ihn begleitenden Richters schnallt der Führer seinen Hund am Wald- bzw. Dickungsrand. Dabei ist die Halsung zu entfernen. Anschliessend schickt er den Hund ohne jeden Bringbefehl zur Suche aus.
- 48.2** Jeder Hund hat 15 Minuten Zeit, das für ihn ausgelegte Stück zu finden und seinem Führer zu apportieren. Kommt er leer zurück, so kann ihn sein Führer innerhalb der genannten Zeit wiederholt zum Suchen ausschicken.
- 48.3** Die Prüfung ist bestanden, wenn der Hund innerhalb von 15 Minuten nach dem Schnallen das ausgelegte Stück seinem Führer bringt. Die Art des Bringens wird nicht bewertet.
- 48.4** Kommt der Hund ans Stück und nimmt es nicht auf, scheidet er von der Prüfung aus.

Art. 49: Prüfungsnachweis

Als Nachweis für die bestandene Bringtreueprüfung ist dem Hundeführer ein Zeugnis auszustellen. In der Abstammungsurkunde ist das Ergebnis mit „Brt“ zu vermerken.

3. Schlussbestimmungen

Art. 50: Inkrafttreten

- 50.1** Die vorliegende Prüfungsordnung wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Februar 2017 in Aarburg gutgeheissen. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Technische Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) in Kraft.
- 50.2** Sie ersetzt alle bisher gültigen Prüfungsordnungen des Spaniel-Clubs der Schweiz.
- 50.3** Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung massgebend.

SPANIEL-CLUB DER SCHWEIZ

Die Präsidentin:



Theres Schmid

Der Jagdobmann:



Béatrice Schär

Genehmigt durch die **Technische Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ)**, 19. April 2017

Der Präsident:



Dr. Walter Müllhaupt

Die Sekretärin:



Silvia Mutter